

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Donnerstag, 7. März 1991, Vormittag
Jeudi 7 mars 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Schönenberger

90.069

Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer. Verlängerung

Programme immédiat en matière d'impôt fédéral direct. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Oktober 1990 (BBI III 789)
Message et projet d'arrêté du 16 octobre 1990 (FF III 737)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Reichmuth, Berichterstatter: Mit Botschaft vom 16. Oktober 1990 beantragte der Bundesrat, den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1987, das sogenannte Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer, zu verlängern. Die Gültigkeit dieses Beschlusses ist befristet (bis längstens auf den 31. Dezember 1992). Das Sofortprogramm 1987 beinhaltete einen neuen Tarif für die natürlichen Personen, nämlich einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, daneben aber auch erhöhte Sozialabzüge und einen modifizierten Zweitverdienerabzug. Dieses sogenannte Sofortprogramm ist seit dem 1. Januar 1989 in Kraft. Zufolge seiner Befristung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens aber bis 31. Dezember 1992, hat es seine Gültigkeit nur während zwei Steuerperioden. Offenbar war man beim Erlass dieses Beschlusses der Ueberzeugung, das neue Gesetz über die direkte Bundessteuer werde spätestens auf den Beginn der Steuerperiode 1993/94 in Kraft treten können. Zwar wurde das Gesetz über die direkte Bundessteuer in der Dezembersession 1990 von der Bundesversammlung verabschiedet. Ob es tatsächlich möglich sein wird, dasselbe auf den 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen, ist heute noch nicht absolut sicher. Welcher Tarif für die juristischen Personen tatsächlich Eingang findet in das Gesetz, entscheidet sich erst bei der Abstimmung über die neue Bundesfinanzordnung am 2. Juni dieses Jahres. Es kommt hinzu, dass die kantonalen Finanzdirektoren gegen die Inkraftsetzung des direkten Bundessteuergesetzes bereits auf den 1. Januar 1993 Einwände erhoben haben.

Der Bundesrat hat gegenüber unserer Kommission allerdings die Absicht geäussert, das Gesetz über die direkte Bundessteuer wenn immer möglich auf die Steuerperiode 1993/95 in Kraft zu setzen. Die Kommission unterstützt dieses Bestreben grundsätzlich. Es wäre tatsächlich störend, wenn ein im Dezember 1990 erlassenes Bundesgesetz erst vier Jahre später in Kraft treten könnte.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass auf der Seite der Steueradministration – sowohl beim Bund wie bei den Kantonen – die Vorbereitungen zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 1993 zu in-

tensivieren sind. Aber mit völliger Sicherheit kann heute nicht gesagt werden, ob das neue Gesetz über die direkte Bundessteuer tatsächlich schon 1993 in Kraft treten kann. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte für die Steuerperiode 1993/94 das Sofortprogramm 1987 nicht mehr angewendet werden, da es – wie bereits ausgeführt – spätestens Ende 1992 die Rechtskraft verliert. Die Kommission ist deshalb mit dem Bundesrat der Meinung, dass das Sofortprogramm 1987 vorsorglicherweise bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer zu verlängern ist, höchstens aber so lange, als eine Verfassungsgrundlage für die direkte Bundessteuer besteht.

In der Kommission war Eintreten auf den vorliegenden Bundesbeschluss unbestritten. Sie hat beschlossen – mit 11 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung –, Ihnen Eintreten und Zustimmung zu beantragen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

*Herr Cavelty übernimmt den Vorsitz
M. Cavelty prend la présidence*

91.003

Golfkrise. Hilfe an betroffene Staaten Crise du Golfe. Aide aux Etats touchés

Botschaft und Beschlussentwurf vom 30. Januar 1991 (BBI I 919)
Message et projet d'arrêté du 30 janvier 1990 (FF I 887)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schönenberger, Berichterstatter: Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit im Umfang von 100 Millionen US-Dollar zugunsten der von den Boykottmassnahmen in der Golfkrise am stärksten betroffenen Länder, nämlich Ägypten, Jordanien und der Türkei. Die Schweiz unterstützt damit ein auf Initiative der Vereinigten Staaten zustande gekommenes internationales Hilfsdispositiv, in welchem zehn EG-Mitglieder, die überwiegende Mehrheit der übrigen OECD-Staaten, darunter auch die neutralen Staaten Europas, Saudi-Arabien, andere erdölproduzierende Golfstaaten und Südkorea vertreten sind.

Sofortprogramm bei der direkten Bundessteuer. Verlängerung

Programme immédiat en matière d'impôt fédéral direct. Prorogation

| | |
|---------------------|--|
| In | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung |
| Dans | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale |
| In | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr | 1991 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | II |
| Volume | |
| Volume | |
| Session | Frühjahrssession |
| Session | Session de printemps |
| Sessione | Sessione primaverile |
| Rat | Ständerat |
| Conseil | Conseil des Etats |
| Consiglio | Consiglio degli Stati |
| Sitzung | 04 |
| Séance | |
| Seduta | |
| Geschäftsnummer | 90.069 |
| Numéro d'objet | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 07.03.1991 - 08:00 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 121-121 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 20 019 865 |